

Extremer Würgereiz begründet keinen Anspruch auf implantatgestützten Zahnersatz

Auch wenn die Fälle von extremem Würgereiz relativ selten sind, für den Betroffenen ist diese „Erkrankung“ besonders unangenehm, kann doch sogar die tägliche Zahnpflege zur Tortur werden. Auch die Inkorporation von Zahnersatz kann schwierig bis unmöglich sein. Zwar könnte implantologisch abgestützter Zahnersatz Abhilfe schaffen, doch stehen dessen Kosten oft den individuellen Möglichkeiten des Patienten entgegen. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte zu entscheiden, ob diesbezügliche Kosten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abzurechnen seien.

Ein Anspruch auf zahnärztliche Implantation besteht grundsätzlich nicht. Dies folgt aus § 28 Absatz 2 S. 9 SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Danach gehören implantologische Leistungen nicht zur zahnärztlichen Behandlung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Ausnahmeindikation i. S. d. der Behandlungsrichtlinie (Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragsärztliche Versorgung v. 04.06.2003/24.09.2003, zuletzt geändert am 01.03.2006) eingreift. Die Voraussetzungen der in Nummer VII Ziffer 1-4 geregelten Ausnahmeindikationen der Richtlinie werden durch das Vorliegen eines Würgereizes jedoch nicht erfüllt.

Dies entschied das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (L 9 KR 34/11 B ER) durch Beschluss vom 22.02.2011.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Dem Verfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ging ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht Berlin voraus (S 86 KR 160/11 ER). In diesem Verfahren beantragte der Antragsteller die Antragsgegnerin zu ver-

pflichten, ihn mit implantatgestütztem Zahnersatz zu versorgen. Einen solchen Anspruch lehnte das Gericht mit Beschluss vom 28.01.2011 ab. Hiergegen legte der Antragsteller Beschwerde bei dem Landessozialgericht ein. Diese wies das Gericht mit folgender Begründung als unbegründet zurück:

Der Antragsteller habe keinen Anordnungsanspruch i. S. d. § 86 b Absatz 2 Satz 2 SGG (Sozialgerichtsgesetz) glaubhaft gemacht. Ein Anspruch auf implantatgestützten Zahnersatz bestehe nicht. Implantologische Leistungen gehören gem. § 28 Absatz 2 Satz 9 SGB V nicht zur zahnärztlichen Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon könne nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine Ausnahmeindikation aufgrund der Richtlinien des GBA (Gemeinsamen Bundesausschusses) vorliege. Vorliegend komme allenfalls eine Ausnahmeindikation nach Nummer VII Ziffer 1-4 der Behandlungsrichtlinie in Betracht. Ein Anspruch auf implantologische zahnärztliche Versorgung bestehe nur dann, wenn eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantat nicht möglich ist. Nach Satz 4 der Richtlinie sei dies dann der Fall, wenn das Prothesenlager durch einen schleimhautgetragenen Zahnersatz nicht belastbar sei.

weitere infos



RA Jens-Peter Jahn

Kanzlei Dr. Halbe

Köln: +49 (0)221 / 57 77 90

Berlin: +49 (0)30 / 78 71 86 73

www.medizin-recht.com

Hiervon ist bei einem Würgereiz nicht auszugehen. Insbesondere könne er nicht Satz 4 d) der Richtlinie zugeordnet werden, da er nicht zu den willentlich nicht beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbe- reich gehöre. Vielmehr sei der Würgereiz einer vegetativ oder psychomotorisch bedingten Störung im Bereich des Atmungssystems und somit dem Halsbereich zuzuordnen.

Eine Auslegung der Richtlinie über deren Wortlaut hinaus komme nicht in Betracht, da diese eng zu interpretieren sei.

Anzeige

Airporthotel Düsseldorf
10. + 11.02.2012

Netzwerk Praxiserfolg
www.netzwerk-praxiserfolg.de

Anzeige

SUNSTAR



PAROEX

DAS ALKOHOLFREIE CHX-PFLEGEKONZEPT

Beim Kauf von GUM® Paroex® Produkten im Wert von 150,00 € netto erhalten Sie einen Tankgutschein im Wert von **10,00 € gratis!**

Alle GUM® Paroex® Produkte dürfen im Prophylaxeshop verkauft werden.

Kurzzeitpflege 0,12% CHX

Mundspülung, 5 Liter (Art. Nr. 1782)
und 300 ml (Art. Nr. 1784)
Zahngel, 75 ml (Art. Nr. 1790)

Tägliche Pflege 0,06% CHX

Mundspülung, 500 ml (Art. Nr. 1702)
und Zahnpasta, 75 ml (Art. Nr. 1750)

Lokale Intensivpflege
0,20% CHX

Mundspray, 50 ml
(Art. Nr. 1789)



Lokale Intensivpflege mit 0,20% CHX:
Mundspray

- zur intensiven Pflege von lokalen und schwer erreichbaren Stellen
- vor und nach chirurgischen Eingriffen, Zahnextraktionen und Implantatsetzungen einsetzbar

Kurzzeitpflege mit 0,12% CHX:
Mundspülung und Zahngel

- zur besonderen Pflege bei Zahnfleischentzündungen
- zur Reduktion von bakteriellem Zahnbelag sowie Hemmung von Plaque Ansammlung vor und nach chirurgischen Eingriffen und Implantatsetzungen

Tägliche Pflege mit 0,06% CHX:
Mundspülung und Zahnpasta

- fördert den längerfristigen Schutz vor Zahnfleischproblemen, vor allem bei KFO-Apparaturen, Implantaten oder Zahnersatz
- zur Reinigung und Pflege bei ersten Anzeichen von sensiblem Zahnfleisch und Gingivitis

SUNSTAR

Sunstar Deutschland GmbH · Gutenbergstr. 5 · 65830 Kriftel · Telefon: 06192 9510855 · Fax: 06192 9510844
E-Mail: service.deutschland@de.sunstar.com · www.sunstargum.de